



Merkblatt zur Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern

Soweit dieses Merkblatt keine besonderen Regelungen vorsieht, kommt das allgemeine Merkblatt zur Übernahme von Anwaltskosten zur Anwendung.

01 Ausgangslage

Opferhilferechtliche Leistungen zur Durchsetzung haftpflichtrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern von Ärztinnen und Ärzten können lediglich dann in Anspruch genommen werden, wenn eine **Straftat** und damit die Opfereigenschaft der gesuchstellenden Person vorliegt.

Im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern kommen folgende opferhilferechtlich relevanten Straftatbestände in Betracht:

- Art. 111, 117 StGB (fahrlässige) Tötung
- Art. 125 fahrlässige Körperverletzung
- Art. 122, 123 StGB einfache oder schwere Körperverletzung (bei fehlender Einwilligung der Patientin oder des Patienten)

02 Subsidiarität

Im Haftpflichtrecht sind Anwaltskosten Teil des von den Haftpflichtigen zu ersetzenden Schadens. Bei Behandlungsfehlern von Ärztinnen und Ärzten existieren in den meisten Fällen solvente Haftpflichtige. Darum besteht in der Regel kein Raum für endgültige Opferhilfeleistungen. Wird in den Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung bzw. der Täterschaft ein Vergleich abgeschlossen, der die Anwaltskosten ebenfalls mit einschliesst, besteht grundsätzlich kein darüber hinausgehender Anspruch gegenüber der Opferhilfe. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen eines Vergleichs auf einen Teil der Kosten verzichtet wurde.

03 Geltendmachung der Zivilansprüche im Strafverfahren

Will das Opfer Zivilansprüche im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern gegenüber der Täterschaft geltend machen und dafür opferhilferechtliche Leistungen beanspruchen, hat es grundsätzlich den vergleichsweise einfachen Weg des Strafverfahrens zu wählen. Im Strafverfahren wird der auch für die Beurteilung der Zivilansprüche bedeutsame Sachverhalt von Amtes wegen festgestellt. Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über die nötigen prozessualen Untersuchungsmittel und können z.B. eine Hausdurchsuchung zur Erlangung der medizinischen Akten durchführen oder Personen unter Strafanordnung einvernehmen. Zudem stellt der Adhäsionsprozess für das Opfer ein Verfahren mit relativ geringem Prozessrisiko dar.

Folgende opferhilferechtlichen Leistungen kommen in Betracht:

- Besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Strafverfahren und scheint das Vorliegen einer Straftat überwiegend wahrscheinlich, kann durch die Kantonale Opferhilfestelle – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – als sog. Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter eine subsidiäre Kostengutsprache für die anwaltliche Vertretung des Opfers im Strafverfahren erteilt werden.
- Ein allfälliges Prozessrisiko (Auflage von Verfahrenskosten/Parteientschädigung) kann bei gegebenen Voraussetzungen ebenfalls durch die Opferhilfe getragen werden.
- Ist das Vorliegen einer Straftat aufgrund der Strafuntersuchung überwiegend wahrscheinlich, kann die Kantonale Opferhilfestelle zudem eine limitierte subsidiäre Kostengutsprache für die anwaltliche Vertretung des Opfers in den Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung erteilen, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Eigenständige medizinische Abklärungen des Opfers im Rahmen des Strafverfahrens können von der Opferhilfe nicht entschädigt werden. Ein solches doppelspuriges Vorgehen widerspricht dem Grundsatz, wonach opferhilferechtliche Leistungen notwendig und angemessen sein müssen (Art. 14 Abs. 1 OHG).

04 Geltendmachung der Zivilansprüche ohne Strafverfahren

Will die gesuchstellende Person (noch) keine Strafanzeige einreichen, sondern beschränkt sie sich auf die Geltendmachung der Zivilansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung oder der Täterschaft und erfolgt auch keine Strafuntersuchung von Amtes wegen, muss von der Kantonalen Opferhilfestelle festgestellt werden, ob eine Straftat vorliegt (Art. 29 Abs. 2 OHG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsstelle rechtlich und faktisch nicht dieselben prozessualen Untersuchungsmittel zur Verfügung stehen wie den Strafuntersuchungsbehörden. Das kann dazu führen, dass die Straftat nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Im Unterschied zu Delikten aus anderen Lebenssachverhalten, bei denen keine Strafuntersuchung durchgeführt wird, betrifft der Sachverhalt bei Behandlungsfehlern von Ärztinnen und Ärzten nicht schwergewichtig juristische, sondern oftmals komplexe medizinische Fragen. Das Einholen eines medizinischen Berichts ist häufig die einzige Möglichkeit zur Klärung der Sach- und Rechtslage.

Die Leistungspflicht der Opferhilfe ist in diesem Fall beschränkt.

Auch wenn das Opfer gemäss Opferhilfegesetz nicht verpflichtet ist, eine Strafanzeige einzureichen und Kostengutsprache oder Kostenersatz für juristische Hilfe grundsätzlich auch für die Durchsetzung der Zivilansprüche bei aussergerichtlichen Verfahren geleistet werden kann, entspricht es nicht Sinn und Zweck der Opferhilfe, kostenintensive anwaltliche Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen und Privatgutachten durch den Staat zu finanzieren. Solche Aufwände widersprechen auch der Schadenminderungspflicht des Opfers.

Folgende opferhilferechtlichen Leistungen kommen in Betracht:

- Ist das Vorliegen einer Straftat mindestens glaubhaft, erteilt die Kantonale Opferhilfestelle – in Ausübung ihrer Abklärungspflicht – der gesuchstellenden Person im Rahmen der **Soforthilfe** eine subsidiäre Kostengutsprache im Betrag von **maximal Fr. 3'000.–** für rechtliche und/oder medizinische Abklärungen. Medizinische Abklärungen führen u.a. folgende Stellen durch: Schweizerische Patientenorganisation, Schweizerische Patientenstelle, FMH-Gutachterstelle, zahnärztliche Begutachtungskommission, Kantonszahnärztlicher Dienst.
- Ob die Kantonale Opferhilfestelle darüber hinaus im Rahmen von Kostenbeiträgen weitere subsidiäre Hilfe zu leisten hat, ist im Einzelfall zu prüfen. Das Vorliegen einer Straftat muss aufgrund der Abklärungen überwiegend wahrscheinlich und die Massnahme **sinnvoll, notwendig und angemessen** sein. Die gesuchstellende Person ist im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht sodann angehalten, den Schaden gegenüber der Opferhilfe möglichst weitgehend zu substantiieren. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die gesuchstellende Person auf eigenes Risiko prozessieren.

Bereits entstandene Kosten werden bis zum Abschluss der Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung sistiert, zumal diese Kosten auf eigenes Risiko angefallen sind und es nicht darum geht, Sicherheit für die zukünftige Durchsetzung von Ansprüchen des Opfers zu leisten.